



Gemeinde Freistatt

Landkreis Diepholz

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Bäckerweide“**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Projektnummer: 223025
Datum: 2023-05-30

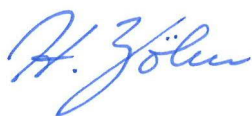
IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme/ Gutachterliche Abschätzung.....	5
	2.2.1 Plangebiet und Methodik.....	5
	2.2.2 Ortsbegehung und Potenzialabschätzung	6
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose zur Vorhabensrealisierung (Relevanzprüfung)	9
2.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	10
3	FAZIT	12

Wallenhorst, 2023-05-30

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Olaf Jarzyna, B.Eng.

Wallenhorst, 2023-05-30

Proj.-Nr.: 223025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass

Die Gemeinde Freistatt beabsichtigt, für ein bestehendes Wohnquartier, inmitten des Siedlungsbereiches von Freistatt, eine Nachverdichtung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen die im rechtskräftigen B-Plan Nr. 1, 1. Änderung festgesetzten Bauflächen in einem Teilbereich erweitert werden.

Im Rahmen der 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 werden die Festsetzungen des Ursprungsplanes für das ca. 0,9 ha große Plangebiet für eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung insgesamt überprüft und ggf. aktualisiert.

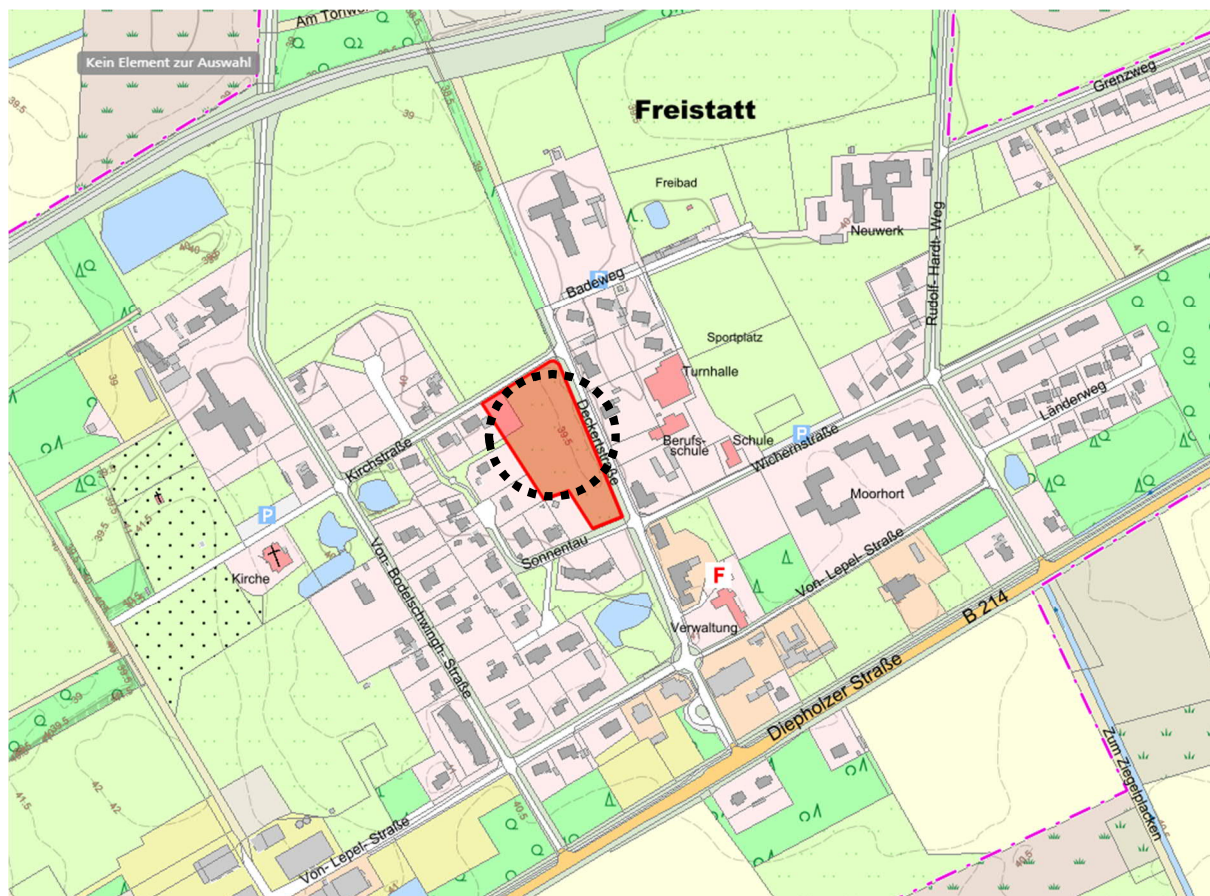


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes.

[Quelle Kartengrundlage: © 2023 Umweltkarten Niedersachsen]

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Für die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Bäckerweide“ wird eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, die hiermit zur Vorlage kommt. Die Vorprüfung dient der Dokumentation der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und als Grundlage für weitere Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Auftraggeber bezüglich gegebenenfalls weiterer notwendiger Leistungen.

2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die §§ 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 (1) BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 (7) BNatSchG geregelt:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“ (ebd.)

Der § 45 (7) BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45 (7), Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s. o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme/ Gutachterliche Abschätzung

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich der Gemeinde Freistatt und umfasst eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, welche als artenarmer Scherrasen definiert ist. Nördlich wie Östlich grenzt eine Baumreihe an das Gebiet. Die östlich gelegene Baumreihe (*Acer ssp./* Ø 15 cm) ist Teil des Plangebietes. Die nördlich gelegenen Alleebäume (*Tilia cordata/* ca. Ø 60cm) sind hingegen nicht Teil des beanspruchten Flurstückes. Des Weiteren befindet sich im südlichen Bereich des Vorhabengebietes eine Nisthilfe für einen Weißstorch in Form eines Masthorsts.

Konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht vor. Der Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹ stellt für das Plangebiet und sein näheres Umfeld keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche dar.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Bäckerweide“ wird eine einzelne innerörtliche Freifläche, die bereits durch die wohnbauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt ist, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Um das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und deren Lebensstätten und, bei Vorkommen, deren mögliche Betroffenheit abschätzen zu können, erfolgte eine artenschutzrecht-

¹ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 14.05.2023 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

liche Vorprüfung. Diese artenschutzrechtliche Vorprüfung beinhaltet eine einmalige Ortsbegehung innerhalb des Plangebietes und der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Strukturen sowie eine Potenzialabschätzung zu potentiell vorkommenden und gegebenenfalls betroffenen Artgruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten). Im Anschluss werden aus diesen Artgruppen die potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten aus gutachterlicher Sicht abgeleitet und die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren identifiziert (Relevanzprüfung).



Abbildung 2: Ca. Geltungsbereich des Plangebietes.

[Quelle Digitales Orthophoto: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 | Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) | <https://opengeodata.lgln.niedersachsen.de/#dop>]

2.2.2 Ortsbegehung und Potenzialabschätzung

Am 10.02.2023 fand im Bereich des Plangebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 „Bäckerweide“) eine Ortsbegehung statt. Im Zuge dieser Begehung wurden die tatsächlichen Grundstücksnutzungen, die vorhandenen Strukturen und Habitatausstattungen sowie die bestehenden Vorbelastungen auf den Flächen des Plangebietes und seiner unmittelbar angrenzenden Randstrukturen begutachtet und hinsichtlich ihrer Eignung auf faunistische Lebensraumfunktion artenschutzrechtlich geschützter Tierarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Als Ergebnis dieser gutachterlichen Abschätzung lässt sich folgendes festhalten: Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die vorhandenen Biotopstrukturen (strukturarme Grünanlage im Plangebiet, angrenzende wohnbauliche Nutzungen mit dazugehörigen Hausgartenbereichen sowie angrenzende Baumreihen) stellen allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die innerörtliche Lage des Plangebietes (unmittelbar angrenzende Wohngebiete mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.), die angrenzenden Straßen (bspw. Nutzung durch Kfz-Verkehr Spaziergänger mit Hunden) und auch die intensive Nutzung und Strukturarmut der betroffenen Grünanlage (geringe Habitatausstattung) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.



Abbildung 3: Blick vom Siedlungsrand in nordwestliche Richtung auf das Plangebiet (Februar 2023).

Die im angrenzenden Siedlungsbereich gelegenen Gebäude und ggf. vorhandenen älteren Gehölzstrukturen weisen prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) für Fledermäuse auf. Innerhalb des Plangebietes selbst sind keine Strukturen mit einem Quartierpotenzial vorhanden. Die angrenzenden Baumreihen, wie bei der Ortsbegehung Anfang Februar geprüft, weisen keine optisch sichtbaren Höhlen, Spalte oder Risse auf, welche der Artengruppe als Quartierpotential dienen könnten. Die Fläche des Plangebietes könnte zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten

schließen lassen, sind hier aufgrund der Habitatausstattung und geringen Größe des Plangebietes nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes².

Innerhalb des angrenzenden Siedlungsbereiches bestehen mit den Gebäudebeständen und Hausgärten grundsätzlich Strukturen, die als Nistplatzbereich (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche fungieren können. Auf der geringen Fläche des Plangebietes selbst sind aufgrund seiner intensiven Pflege, der fehlenden Saumstrukturen und der innerörtlichen Lage sind keine Niststandorte von Vogelarten der offenen Feldflur zu erwarten. Entsprechende Brutvorkommen könnten gegebenenfalls in der mittleren Umgebung des Plangebietes bestehen, wo geeignete Saum- oder Heckenstrukturen vorhanden sind und/oder ein ausreichender Abstand zu Vertikalstrukturen und sonstigen Störfaktoren wie dem an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereich besteht. Das Plangebiet könnte zumindest ein Teil-Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung für Brutvögel darstellen. Des Weiteren stellt die anliegende Baumreihe Potentiale für Gehölzbrütende Arten dar.

Zudem befindet sich im südlichen Teilbereich eine Nisthilfe für einen Weißstorch in Form eines Masthorsts. Die Nisthilfe befindet sich auf der Grünanlage, welche im Entwurf der 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Bäckerweide“ mit gleichmäßigem Abstand zu der bestehenden und geplanten Wohnbebauung festgesetzt wird. Es liegen rückblickend keine Informationen für eine mögliche Nutzung der Nisthilfe in den vergangenen Jahren durch ein Weißstorchpaar vor. Es wird jedoch von einem möglichen Besatz durch einen Weißstorch ausgegangen.

Die Art nistet natürlicherweise auf Felsvorsprüngen, Bäumen, Gebäuden und Strommasten und kommt heute in Deutschland ausschließlich als Siedlungsbewohner vor, insofern entspricht der Brutplatz in unmittelbarer Benachbarung von menschlichen Siedlungsstrukturen der Biologie des Tieres. Eine Überplanung, beziehungsweise eine Inanspruchnahme des Grundstückes mit dem Horststandort ist als solches nicht vorgesehen.

Der Weißstorch besiedelt offene und halboffene Landschaften, dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen, wobei sich die Nahrungshabitate in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser im Umfeld des Horstplatzes befinden.

Die überplanten Grünlandflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich eher geringe Voraussetzungen für die Art auf, die Flächen sind zudem sehr klein und werden wahrscheinlich nur unregelmäßig bis eher gar nicht genutzt. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf. Essentielle Nahrungshabitate der Art sind somit nicht betroffen.

Neben den oben aufgeführten potentiell vorkommenden Artgruppen konnten keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt werden, die sich für ein Vorkommen oder für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

² LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Fazit:

Im Ergebnis der o. a. Ortsbegehung und der gutachterlichen Abschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sind innerhalb des betrachteten Bereiches (das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld), neben europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose (Relevanzprüfung) mit gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose zur Vorhabensrealisierung (Relevanzprüfung)

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Der Planungsanlass zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Bäckerweide“ ist die konkrete Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer derzeitig unbebauten Grünanlage am Siedlungsrand der Gemeinde Freistatt zu ermöglichen. Durch die Umsetzung der Planung wird ein Großteil der Grünanlage durch Wohngebäude inkl. dazugehöriger Hausgartenflächen ersetzt.

Die Ortsrandlage des Plangebietes (unmittelbar angrenzende Wohngebiete mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.), die angrenzenden Straßenführung (bspw. Nutzung durch Kfz-Verkehr sowie Spaziergänger mit Hunden) und auch die intensive Pflege der betroffenen Grünanlage (geringe Habitatausstattung) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben der direkt zu bebauenden Fläche könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen bereits in gewissem Maße vorbelastet. Die Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten nur gering wirksam überschreiten, sodass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist daher nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den Weißstorchhorst im Untersuchungsbereich. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung auszuschließen, da es sich bei dem Weißstorch um eine Art handelt, die ihr Nest in Deutschland ausschließlich in oder an Siedlungsstrukturen errichtet. Die Anwesenheit von Menschen im unmittelbaren Nistplatzbereich oder Gebäude und der Betrieb innerhalb von Wohnsiedlungen und von Verkehrswegen im Siedlungsbereich sind daher bekannte und tolerierte Faktoren in Nistplatznähe. Durch die Umsetzung der Planung werden daher keine Wirkfaktoren bedingt, die sich von denen der aktuellen Situation unterscheiden, beziehungsweise

über die bestehenden Intensitäten hinausgehen. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung (Wohngebäude mit Hausgärten) sind für diese siedlungsbewohnende Art nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Anlagebedingt wird ein Großteil einer Grünfläche sowie eine junge Baumreihe in Anspruch genommen und durch Wohngebäude mit dazugehörigem Hausgärten ersetzt. Die vorhandene Gebietskulisse im Umfeld des Plangebietes wird sich aufgrund der angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen, der Lage und geringen Größe/Ausdehnung des Vorhabens nicht wirksam verändern. Durch die Überplanung der Grünfläche sowie der jungen Baumreihe innerhalb des Plangebietes dürfte allenfalls ein Bereich verloren gehen, der als potentiell Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse fungiert, die ihre Quartier- bzw. Niststandorte bzw. im Umfeld des Plangebietes haben könnten. Die zu entnehmende Baumreihe aus jungen Ahornen (*Acer ssp.* Ø 15 cm), weisen keinerlei Quartierspotentiale für Fledermäuse auf und stellen lediglich Potential für verbreitete gehölzbrütende Arten dar.

Eine Überplanung, beziehungsweise eine Inanspruchnahme des Grundstückes mit dem Horststandort für den Weißstorch ist als solches nicht vorgesehen. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes ist durch die Planung somit nicht zu erwarten.

Der Weißstorch besiedelt offene und halboffene Landschaften, dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen, wobei sich die Nahrungshabitate in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser im Umfeld des Horstplatzes befinden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind für diese Artgruppen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten, sodass keine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten zu erwarten ist.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich der geplanten wohnbaulichen Nutzung sind aktuell schon bebaute Wohngrundstücke vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension / ihrem Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Eine Betroffenheit von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, ist aufgrund fehlender bekannter Vorkommen sowie der Lage des Plangebietes im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen nicht anzunehmen. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Störwirkungen ist daher nicht zu erwarten.

2.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel (insbesondere dem Weißstorch) wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den

Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. Oktober und 28. Februar) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

3 Fazit

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich der Ortschaft Freistatt und stellt sich als öffentliche Grünfläche dar. Die derzeitige Nutzung des Plangebietes als Grünfläche soll durch eine Wohnbebauung mit dazugehörigen Hausgartenflächen ersetzt werden.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet im Ergebnis einer erfolgten Ortsbegehung und gutachterlichen Ersteinschätzung nur besonderes Potenzial im Blick auf die Weißstorchnisthilfe als Lebensraumfunktionen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artgruppen auf. Die zu entnehmende junge Baumreihe weist hingegen nur Potentiale für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche auf. Das Vorhandensein von Niststandorten europäischer Vogelarten oder von Fledermaus-Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann in der Umgebung des Plangebietes zwar nicht ausgeschlossen werden, innerhalb des Plangebietes selbst ist jedoch lediglich eine Nutzung als Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung zu erwarten.

Darüber hinaus weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten/Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) und keine Strukturen/Habitatbedingungen auf, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung bzw. Vorprüfung ist insgesamt festzuhalten, dass bei Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand und unter der Berücksichtigung der unter Punkt 2.4 dargestellten Maßnahmen keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist. Die Durchführung spezieller Kartierungen oder eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände („Art-für-Art-Betrachtung“) sind daher nicht erforderlich.